

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bobeck vom 06.12.2010

Auf Grund der §§ 19 Abs.1, § 20 Abs.2 und 21 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003(GVBL.S.42) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12. 2005 (GVBL. Nr. 17 S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bobeck in seiner Sitzung am 28.09.2010 die nachfolgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Bobeck als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Begriffe

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist eine familienunterstützende Einrichtung, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden.
- (2) Erziehungsberechtigte sind:
 - a) die Eltern des Kindes oder
 - b) die Personen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde

§ 3

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 4

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindereinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, welche in den Gemeinden Bobeck und Waldeck ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Thüringer Meldegesetzes haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindereinrichtung haben Kinder im Alter ab vollendetem erstem Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von bis zu zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit für Kindern in der Grundschulzeit.
- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.

- (4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaates Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bei vorhandenen freien Plätzen aufzunehmen.
- (5) Die Aufnahme von Kindern in Tagesbetreuung ist im Rahmen der verfügbaren Plätze kurzfristig möglich. Die Finanzierung regelt die Gebührensatzung.
- (6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung des Kindes.
- (7) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 5

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindereinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Darüber hinaus kann bei nachgewiesenem Bedarf bis 17.30 Uhr geöffnet werden. Anträge zur Verlängerung der Öffnungszeiten müssen 6 Wochen vor Inanspruchnahme beantragt werden.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternbeirates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Grundsätzlich bleibt die Kindertageseinrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen. Gleichfalls kann eine tageweise Schließung der Kindertageseinrichtung bei Brückentagen vor oder nach Feiertagen (1. Mai, Christi Himmelfahrt, Tag der Einheit, Reformationstag) erfolgen. § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Bekanntgabe über Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinden Bobeck und Waldeck durch Veröffentlichung mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinden und in der Kindertageseinrichtung bis zum 30. November eines jedes Jahres für das kommende Kalenderjahr.
- (6) Bei Fortbildungsveranstaltungen des Betreuungspersonals muss an diesen Tagen die Betreuung der Kinder abgesichert werden.
- (7) Kinder, die bis zu einer Stunde nach der Schließung der Einrichtung nicht abgeholt werden, werden durch das Personal der Kindereinrichtung in Obhut genommen. Durch Aushang an der Kindertageseinrichtung werden die Eltern über den Verbleib des Kindes informiert. Die zusätzliche Betreuungszeit wird den Eltern gesondert in Rechnung gestellt. Dabei zählt jede angebrochene Stunde als Ganze. Näheres dazu regelt § 9 Abs. 6 der Gebührensatzung.

§ 6

Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich bei der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz oder der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Sie soll in der Regel mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindereinrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden.

- (2) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Der altersgerechte Impfschutz (Mumps, Masern, Keuchhusten, Röteln, Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis) des Kindes wird angestrebt.
- (3) Kinder aus anderen Orten innerhalb des Freistaates Thüringen können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern nach § 4 ThürKitaG bei freier Kapazität aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme sowohl der Gemeinde Bobeck als auch der Wohnsitzgemeinde mitgeteilt haben. Die Aufnahme erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder sich verpflichtet, die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 zu tragen.
- (4) Beabsichtigen Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/ Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel bis zu sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (5) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII bei freier Kapazität aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. das zuständige Jugendamt des Kindes übernommen werden.

§ 7

Pflichten der Eltern

- (1) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 6 des ThürKitaG leisten zu können, wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen.
- (2) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Objekt der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (3) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen, den Heimweg allein antreten oder von anderen Personen als den Eltern oder abholberechtigten Personen abgeholt werden, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leiterin der Kindertageseinrichtung. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden.
- (4) Bei Verdacht und Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leiterin der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besucht werden.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich, bis spätestens 8.00 Uhr, dem Erzieherpersonal der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (6) Für Schmuck, den die Kinder tragen, übernimmt die Kindertageseinrichtung keine Haftung. Es ist darauf zu achten, dass durch das Tragen des Schmuckes keinerlei Verletzungsgefahren, auch für andere Kinder, auftreten können. Die Gemeinde schließt jegliche Haftung aus.

- (7) Für Spielsachen, welche die Kinder in die Kindereinrichtung mitbringen, wird keine Haftung übernommen.
- (8) Die Eltern haben die Satzungsbestimmungen und die Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten. Bei diesbezüglicher Pflichtverletzung, insbesondere nach zwei ausstehenden Gebührenforderungen, wird das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Das Ausschlussverfahren regelt § 12 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 8

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leiterin der Kindertageseinrichtung führt mit den Eltern vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ein Einweisungsgespräch durch. Dabei werden den Eltern die jeweils gültige Benutzersatzung, Gebührensatzung, Hausordnung und das pädagogische Konzept erläutert. Auf Wunsch der Eltern können diese Unterlagen durch die Leiterin ausgehändigt werden.
- (2) Die Leiterin und das Erzieherpersonal gibt den Eltern nach vorheriger Terminabsprache die Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 9

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 ThürKitaG ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leiterin informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern des Kindes eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Versicherung

- (1) Die Gemeinde Bobeck versichert auf ihre Kosten alle Kinder der Kindertageseinrichtung gegen Sachschaden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 12

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sowie Änderungen persönlicher Angaben und des Betreuungsumfanges in der Einrichtung sind schriftlich bis zum 15. zum Monatsende bei der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz vorzunehmen. Gehen sie nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) Werden Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Eltern ihrer Kostenbeteiligungspflicht nicht nachkommen
 - b) das Kind durch sein Verhalten den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtung im erheblichem Maße stört
 - c) die Hausordnung in erheblichem Umfang nicht eingehalten wird.
- (3) Die Entscheidung hierüber treffen die Bürgermeister der Gemeinden, die der Übertragungszweckvereinbarung angehören nach Anhörung der Eltern des Kindes und dem Personal der Kindertageseinrichtung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Kommt der Ausschluss auf Grund des Verhaltens des Kindes in Betracht, so ist in Verbindung mit den Eltern, dem Kreisjugendamt und dem Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung über den weiteren Betreuungsverlauf oder die Beendigung der Betreuung zu entscheiden.

§ 13

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller die Einrichtung besuchenden Kinder
 - b) die zur weiteren kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
 - c) für die Benutzungsgebühr erforderlichen Berechnungsgrundlagen
- (2) Rechtsgrundlage sind die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtung sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falls bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.
- (4) Durch Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme den in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1998 außer Kraft.

ausgefertigt am 06.12.2010

Bobeck, den 06.12.2010

Gemeinde Bobeck

Hartung
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung Bobeck vom 06.12.2010 wurde gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Bobeck in der Zeit vom 07.12.2010 bis 15.12.2010 in Bobeck sowie gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Waldeck in Waldeck vom 07.12.2010 bis 15.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Bobeck, den 17.12.2010

Hartung
Bürgermeister

- Siegel -